

Merkblatt Nachteilsausgleich

Das Berner Bildungszentrum Pflege (BZ Pflege) gewährt Kandidierenden und Studierenden in der Ausbildung Pflege HF in abgeklärten Fällen von ADHS, Dyskalkulie und Dyslexie diverse Nachteilsausgleiche.

ADHS

Eine gute Abklärung von ADHS und eine auf die individuelle Symptomatik ausgerichtete Therapie und Begleitung fördern den Ausbildungserfolg. Das BZ Pflege empfiehlt Kandidierenden/Studierenden, **die Abklärung vor der Ausbildung** vorzunehmen und eine gezielte, auf die Berufs- und Ausbildungsanforderungen bezogene Begleitung einzuleiten.

Mit der gezielten Abklärung kann ein Nachteilsausgleich in Form einer Verlängerung der Prüfungszeit beantragt werden.

Zu beachten:

- Abklärungen und Therapie/Begleitung liegen in der Verantwortung der Kandidierenden/Studierenden.
- Es liegt ebenfalls in der Verantwortung der Kandidierenden/Studierenden, die Bildungsinstitution sowie die Praxis entsprechend zu informieren.
- Der Nachteilsausgleich muss von den Studierenden selber angefordert werden.

Dyskalkulie und Dyslexie

Eignungsabklärung

Portfolio:

- Die Kandidierenden reichen mit den Anmeldeunterlagen die Bestätigung der Dyskalkulie- oder Dyslexie-Abklärung ein.

Eignungstest:

- Die Kandidierenden werden in einem Beratungsgespräch über das Ziel der Aufgabestellungen im Eignungstest informiert, so dass sie den Hintergrund des Tests nachvollziehen können.
- Kandidierende mit Dyskalkulie erhalten für den numerischen Teil des Eignungstests eine Zeitverlängerung von 30% und können den Test mit Hilfe des Rechners absolvieren.
- Kandidierende mit Dyslexie erhalten für den sprachlichen Teil des Eignungstests eine Zeitverlängerung von 30%.
- Kandidierende welche den Eignungstest aufgrund von Dyskalkulie oder Dyslexie nicht bestehen, können eine individuelle Leistungsbeurteilung bei einer Lerntherapeutin beantragen. Die Kosten der Abklärung gehen zu Lasten der Kandidierenden.

Eignungsgespräch:

- Die Strategien im Umgang mit Dyskalkulie oder Dyslexie im Alltag / Pflegealltag werden erfragt und in die Beurteilung einbezogen.
- Wird eine Begleitung während der Ausbildung als nötig erachtet, wird der Vorbehalt für ein spezialtherapeutisches Attest in der Aufnahmeverfügung als Vorbehalt aufgenommen, in dem sich die Kandidierenden und die Therapeuten verpflichten, die Begleitung während der ganzen Ausbildung fortzusetzen.



Während der Ausbildung

Dyskalkulie:

- Die Studierenden mit Dyskalkulie sind verpflichtet, ihre Berufsbildnerin in der Praxis zu informieren.
- Das BZ Pflege empfiehlt Studierenden mit Dyskalkulie, sich während des Studiums lerntherapeutisch begleiten lassen. Dadurch lernen sie, Kompensationsstrategien laufend an die Praxisanforderungen anzupassen.

Dyslexie:

- Die eidgenössische Verordnung über die Berufsbildung schreibt vor, dass Dyslexie-Betroffenen angepasste Bedingungen zur Durchführung von Kompetenznachweisen (KNW) zur Verfügung gestellt werden müssen. Entsprechend gewährt das BZ Pflege bei schriftlichen und mündlichen KNWs eine Verlängerung der Prüfungszeit um einen Drittel.
- Damit diese Richtlinien umgesetzt werden können, benötigt das BZ Pflege von den betroffenen Studierenden die entsprechende Bestätigung einer Fachperson (Arzt, Erziehungsberatung, Lernberaterin), dass eine Dyslexie besteht.
- Die Studierenden werden am 1. Studientag von der Studiengangsbegleitung entsprechend informiert.
- Den Studierenden mit Dyslexie wird empfohlen, sich während des Studiums durch eine therapeutische Begleitung für Erwachsene mit Dyslexie begleiten zu lassen.

Februar 2018